

**SATZUNG**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Kempen**  
**vom 18. Dezember 2018 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 15.12.2022**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW.2020 S. 916), des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW -) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706, ber. 1976 S. 12) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV.NRW.2019, S. 1029), in Verbindung mit der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Kempen (Straßenreinigungssatzung) vom 09. Dezember 2008 (Abl. Krs. Vie. S. 1057), zuletzt geändert durch die 9. Änderungssatzung am 19. Dezember 2017, in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Benutzungsgebühren**

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen und Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

**§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Quadratwurzeln aus der Fläche der Grundstücke, die durch die zu reinigenden Straßen erschlossen sind, und die Anzahl der wöchentlichen Reinigung.

(2) Die Quadratwurzel wird auf eine ganze Zahl auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor). Ist die erste Stelle hinter dem Komma 5 und größer, so wird auf-, ist die erste Stelle hinter dem Komma kleiner als 5, so wird abgerundet.

(3) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Berechnungsfaktor jährlich **1,08 €**.

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfältigt sich die Benutzungsgebühr entsprechend. Die Anzahl der wöchentlichen Reinigung ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung).

(4) Für mehrfach erschlossene Grundstücke beträgt die Benutzungsgebühr nach Abs. 3 für die erste, zweite und dritte Erschließungsstraße je Berechnungsfaktor jährlich jeweils **1,08 €**.

Die vierte und jede weitere Erschließungsstraße bleibt bei der Gebührenheranziehung unberücksichtigt. Den entstehenden Gebührenaufschlag trägt die Stadt.

**§ 3 Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

#### **§ 4 Grundstücksbegriff**

Der Grundstücksbegriff dieser Satzung entspricht dem in § 4 der Straßenreinigungssatzung.

#### **§ 5 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt.

Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühren, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

#### **§ 6 Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 163 und 227 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO 1977) in Verbindung mit § 12 KAG in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 2. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 14. Dezember 2021 außer Kraft.